



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0532/2026					Datum: 26.08.2026				
Dezernat 4									
Verfasser:		66-Tiefbauamt				Az.: 66.10.30-A-2349			
Betreff:									
Beschlussvorlage zur Errichtung einer Tempo 30-Zone im Stadtteil Rauental: Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde									
Gremienweg:									
22.09.2026	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
TOP		öffentlich							
02.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
TOP		öffentlich							
12.11.2026	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
TOP		öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung einer Tempo-30-Zone über die Straßen:

1. Behringstraße
2. westlicher Teil der Boelckestraße

auf der Grundlage des § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Begründung:

In 2023 wurde seitens des Koblenzer Stadtrates der Ausbau der Behringstraße sowie der Umbau des Knotenpunktes Behringstraße/Blücherstraße/Moselweißer Straße zu einem Kreisverkehrsplatz einstimmig beschlossen. Hierbei war bereits angedacht, dort zukünftig eine Tempo-30-Zone auszuweisen.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Die Behringstraße selbst ist beidseitig von allgemeiner Wohnbebauung geprägt und wird im zukünftigen Ausbauzustand den typischen geschwindigkeitsgeminderten Zonen im Stadtgebiet entsprechen. So werden unter anderem an mehreren Stellen neue Querungsstellen für Fußgänger geschaffen und das Parken neu geordnet.

Hinzukommend soll ebenfalls auch der westliche Stich der Boelckestraße zwischen der Einmündung Behringstraße und dem beginnenden verkehrsberuhigten Bereich der Boelckestraße in die Tempo-30-Zone integriert werden.

Hinter dem Kurvenbereich und innerhalb des Übergangs zwischen der Behringstraße und der Hoevelstraße endet vorerst die Tempo-30-Zone wieder. Grund hierfür ist die Tatsache, dass auch innerhalb der Hoevelstraße eine Umgestaltungsmaßnahme Voraussetzung für die Einbringung einer Tempo-30-Zone ist. Derzeit würde dieser Streckenabschnitt nicht das Kriterium der selbsterklärenden Straße erfüllen; so müssten hier Querungsstellen für Fußgänger berücksichtigt, die Vorrangbeziehungen an den Einmündungen angepasst und die örtlichen Markierungen verändert bzw. gänzlich entfernt werden.

Dennoch ist zukünftig auch hier eine Optimierung der Verhältnisse für Fußgänger und Radfahrer geplant, wobei die Einbringung der Tempo-30-Zone weitergehend geprüft wird. Das Ergebnis und eine eventuelle nachfolgende Planung werden zu gegebener Zeit in einem separaten ASM vorgestellt. Inmitten der Kurve findet noch die Anbindung an den derzeit ebenfalls im Ausbau befindlichen bahnparallelen Weg und die Brücke Rauental-Goldgrube statt.

Anlage/n:

Grafische Darstellung bzw. Verortung der Tempo-30-Zone.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Teilhaushalt 10 Bauen, Wohnen und Verkehr stehen bei Projekt P611062 „Behringstraße“ ausreichend Mittel für die Beschilderung zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Aus dem Beschluss der Umbaumaßnahme aus dem Jahr 2023 war bereits zu entnehmen, dass zukünftig flächenmäßig mehr Grünflächen angelegt werden. Zudem wird das Radwegenetz verbessert, wodurch sich die Attraktivität für den Radverkehr steigert. Als klimaneutrale Alternative zum KFZ-Verkehr können sich somit Effekte für den Klimaschutz ergeben. Gleiches gilt für die allgemeine Verringerung der Höchstgeschwindigkeit im umschriebenen Bereich.

Historie:

UV/0170/2022 (ASM am 07.06.2022)

BV/0432/2023 (Stadtrat am 16.11.2023)